

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juni

2009

### Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer . . . . .	169	13. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte . .	171
Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen . . . . .	169	Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Bedingrade-Schönebeck und Dellwig-Frintrop-Gerschede . . . . .	173
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ober Kostenz und der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich . . . . .	170	Satzung der „Stiftung des Evangelischen Altencentrums Cronenberger Straße“ . . . . .	175
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ober Kostenz und der Evangelischen Kirchengemeinde Sohren . . . . .	170	Verwaltungslehrgang II 2010 . . . . .	176
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich und der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath . . .	170	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	177
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	177
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	178
		Literaturhinweise . . . . .	182
		Berichtigung zum KABI 04/2009 . . . . .	182

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer

Vom 8. Mai 2009

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer vom 7. Januar 1977 (KABI. S. 29) und § 4 des Kirchengesetzes über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1983 (KABI. S. 39) erlässt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer vom 7. Juli 1988 (KABI. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 1993 (KABI. S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Bei Abrechnungszahlungen auf Grund eines Bescheides der Verrechnungsstelle beim Kirchenamt der EKD überweisen die zahlungsverpflichteten Stellen die festgesetzten Beträge fünf Tage vor dem Fälligkeitstermin im zwischenkirchlichen Erstattungsverfahren.

Die empfangsberechtigten Stellen erhalten die festgesetzten Beträge fünf Tage nach dem Fälligkeitstermin im zwischenkirchlichen Erstattungsverfahren.

Die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland teilt den Stellen die Fälligkeitstermine gemeinsam mit der Bekanntgabe der Abrechnungsbeträge mit.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

### Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

869768

Az. 96-10

Düsseldorf, 27. Mai 2009

Bereits in unserer kirchlichen Amtsblattsverfügung vom 22. November 2007, Nr. 766314, Az. 96-10 (KABI. S. 452), haben wir dargestellt, wie zukünftig mit möglichen Zinersparnissen bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen umzugehen ist.

Demnach entsteht ab 2008 bei einem Arbeitgeberdarlehen ein geldwerter Vorteil, wenn der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall einen Zins zu zahlen hat, der unter dem marktüblichen Zinssatz für ein vergleichbares Darlehen am Abgabeort liegt. Der bis Ende 2007 von der Finanzverwaltung festgelegte Maßstabzinssatz von 5 v. H. gemäß den Lohnsteuerrichtlinien darf nicht mehr angewendet werden. Für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Januar 2008 ist die Lohnsteuerpflicht von Zinsvorteilen auch bei Altdarlehen vor 2008 ausschließlich nach den vom BMF neu festgesetzten Grundsätzen zu beurteilen. Dieses Schreiben haben wir in den Grundsätzen unter der o. g. Amtsblattverfügung bereits im Dezember 2007 veröffentlicht.

Allerdings hat die praktische Anwendung der Neuregelung zahlreiche Fragen aufgeworfen. Eine überarbeitete Fassung des BMF-Schreibens dient jetzt der Problemlösung.

Für alle, die interessiert sind, haben wir das Schreiben vom 1. Oktober 2008 im Internet unter [www.ekir.de](http://www.ekir.de) (Rheinland, Landeskirche, Abteilung 6, Kirchensteuer) für einen vorübergehenden Zeitraum eingestellt.

Für die kirchliche Praxis ist insbesondere maßgeblich, dass die Freigrenze von 2.600,00 Euro für Kleindarlehen wieder eingeführt wurde. Demnach sind Zinersparnisse nur dann steuerpflichtig, wenn das Arbeitgeberdarlehen ggf. zusammen mit anderen Arbeitgeberdarlehen die Kreditsumme von 2.600,00 Euro übersteigt. Dabei ist auf den Darlehensbetrag abzustellen, der sich am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraumes ergibt. Wird die Freigrenze von 2.600,00 Euro überstiegen, sind die Zinersparnisse lohnsteuerpflichtig.

Der geldwerte Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zinssatz für ein nach Art und Konditionen vergleichbares Darlehen am Abgabeort und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zu zahlen hat. Auf Grund des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2008 können nun auch Marktkonditionen und Internetangebote einbezogen werden. Auf jeden Fall ist aber für die Zinsermittlung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Der bei Vertragsabschluss maßgebliche Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit des Darlehens zugrunde zu legen, sofern kein variabler Zinssatz vereinbart worden ist.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber für den ordnungsgemäßen Abzug der Lohnsteuer und dessen Abführung haftet. Die vor Ort gewährten Darlehen sind deshalb zwecks Erfüllung der Arbeitgeberverpflichtung unverzüglich der Bezüge zahlenden Stelle bekannt zu geben. Diese trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Versteuerung durchgeführt wird.

Für den Bereich der Pfarrerschaft wurde die Wiedereinführung der Freigrenze in Höhe von 2.600,00 Euro bereits bei den laufenden Zahlfällen umgesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Aufhebung der pfarramtlichen  
Verbindung zwischen der Evangelischen  
Kirchengemeinde Ober Kostenz und  
der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ober Kostenz und der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Herstellung der pfarramtlichen  
Verbindung zwischen der Evangelischen  
Kirchengemeinde Ober Kostenz und  
der Evangelischen Kirchengemeinde Sohren**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ober Kostenz und die Evangelische Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich verbunden.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Herstellung der  
pfarramtlichen Verbindung zwischen der  
Evangelischen Kirchengemeinde Würrich und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Zell-Bad Bertrich-Blankenrath**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Würrich und die Evangelische Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich verbunden.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **13. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**

**Vom 14. Febr. 2008/19. Febr. 2008/9. Mai 2008**

#### § 1

#### **13. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 19. September/5. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 16 erhält folgende Fassung:  
„§ 16 An- und Abmeldung“
- b) § 18a wird § 19.
- c) §§ 19, 23 und 24 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung werden gestrichen.
- d) § 23 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
„§ 23 Übergangsvorschrift“
- e) Der bisherige § 25 wird § 24.
- f) Der bisherige § 26 wird § 25 und erhält folgende Fassung:  
„§ 25 Inkrafttreten“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach der Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 6 bis 8 angefügt:  
„6. Festsetzung der Beiträge,  
7. Feststellung des Gesamtbetrages,  
8. Feststellung des Beihilfesicherungsbeitrages.“
- b) In Absatz 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:  
„In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses zulässig. Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussvorlage besonders zu begründen.“

3. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der jährlichen Sonderzahlungen.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Nummer 4 die folgenden neuen Nummern 5 und 6 eingefügt:  
„5. Sonderzahlungen,

6. Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird,“

c) In Absatz 1 Satz 3 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 7.

d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Übernimmt die Kasse auf Wunsch einer Landeskirche Zahlungen nach Satz 3 Nr. 4 bis 7, so sind diese von der Landeskirche zu erstatten.“

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, dass die Mitarbeitenden, auf deren Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand oder im Todeszeitpunkt bei der Kasse angemeldet waren und für sie Beiträge entrichtet wurden, sofern wegen einer Freistellung nicht Beitragsfreiheit vorgelegen hat. Waren die Mitarbeitenden für einen anderen Dienst frei gestellt und hat der die Bezüge zahlende Dienstgeber keine Beiträge an die Kasse entrichtet, sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgung aus Mitteln der Kasse ebenfalls erfüllt, wenn sich der Dienstgeber auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen an den Versorgungsbezügen beteiligt.“

f) Absatz 3 wird gestrichen.

g) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtenVG), einer inhaltsgleichen oder inhaltsähnlichen Vorschrift zu tragen sind, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 zum Zeitpunkt des Dienstherrwechsels vorgelegen haben.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Endet das Dienstverhältnis einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person und ist sie deshalb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse für den Zeitraum, in dem die oder der Betroffene bei der Kasse angemeldet war, die hierfür zu entrichtenden Beiträge.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 2. Der 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„War die oder der Betroffene im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Kasse nicht angemeldet,“

e) Absatz 3 wird gestrichen.

6. In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

**An- und Abmeldung**

(1) Die Landeskirchen melden alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Verbänden stehenden Personen, die in einem Dienstverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit stehen, bei der Kasse an. Satz 1 gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule entsprechend. Der Anmeldezeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt der Berufung in das Dienstverhältnis übereinstimmen.

(2) Die Landeskirchen können weitere Personen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts anmelden.

(3) Die Abmeldung von der Kasse erfolgt mit Ausnahme des Satzes 2 nur bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand, im Todesfall und bei einer Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, abgemeldet.“

**Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für den Sonderdienst wird von den Landeskirchen noch überprüft.**

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

**Beitragspflicht**

(1) Für die nach § 16 angemeldeten Personen sind Beiträge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind zu tragen:

1. von den Körperschaften nach § 16 Abs. 1 für die jeweils angemeldeten Personen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 16 Abs. 2 angemeldeten Personen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht:

1. bei Personen nach § 16 Abs. 1 ab dem Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt,
2. bei Personen nach § 16 Abs. 2 ab dem Ersten des Monats, ab dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach kirchlichem Versorgungsrecht zugesichert ist.

(4) Die Beitragspflicht ruht für jeden vollen Monat einer vollständigen Freistellung, es sei denn, die Freistellung ist ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des kirchlichen Versorgungsrechts.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats nach einer gemäß § 16 Abs. 3 erfolgten Abmeldung, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Abmeldung zugeht.“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

**Höhe der Beiträge**

(1) Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente. Er wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitungen.

(2) Die versorgungsbezogene Komponente richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Predigerinnen und Predigern nach dem individuellen Endgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe, mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsordnung oder einer entsprechenden kirchengesetzlichen Regelung einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1,
2. bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach dem Endgrundgehalt ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1,
3. bei Personen mit einer Versorgungszusicherung nach § 16 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.

(3) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe des Beitragsanteils für die versorgungsbezogene Komponente wird regelmäßig, spätestens alle drei Jahre auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(5) Die versorgungsbezogene Komponente erhöht sich um einen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter (Lebensalter im Zeitpunkt der Anmeldung) das Alter von 35 Jahren übersteigt und darüber hinaus um einen zusätzlichen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter das Alter von 45 Jahren übersteigt.

Der Zuschlag beträgt:

1. 2,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1,
2. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und
3. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3.

Der zusätzliche Zuschlag beträgt:

1. 3,1 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1,
2. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und
3. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3.

Für die Sätze 2 und 3 gilt Absatz 4 entsprechend. Bei der Berechnung des Eintrittsalters sind die Zeiträume in Abzug zu bringen, für die eine andere Stelle sich an den Versorgungsbezügen, die aus Mitteln der Kasse zu zahlen sind, auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrages beteiligt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Wiederanmeldungen von Personen, die vor dem 1. Januar 2009 beurlaubt waren.

(6) Wird für die angemeldete Person der jährliche Unterschiedsbetrag nach § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) bzw. § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) nicht an die Kasse abgeführt, erhöht sich die versorgungsbezogene Komponente um einen besonderen Zuschlag in Höhe von 0,8 Prozentpunkten. Ab Beginn des Jahres, in dem die

neunte auf den 31. Dezember 2002 folgende allgemeine Anpassung der Besoldung wirksam wird, erhöht sich der besondere Zuschlag mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte, bis er 3,0 beträgt.

(7) Die beihilfebezogene Komponente orientiert sich an den Gesamtkosten der Beihilfe des Vorjahres. Sie wird in Form eines Prozentsatzes festgelegt.

(8) Bei nicht vollbeschäftigten Personen bemisst sich der Beitrag nach dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung zur Ruhegehaltfähigkeit einer Vollzeitbeschäftigung. Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, als im Umfang von 70 % teilzeitbeschäftigt. Der fiktive Grad der Teilzeitbeschäftigung nach Satz 2 ist im Abstand von zwei Jahren regelmäßig zu überprüfen.

(9) Ein höherer Beitrag ist vom Ersten des Monats zu entrichten, in dem das maßgebliche Ereignis für den höheren Beitrag fällt. Ein niedrigerer Beitrag ist ab dem Monat zu entrichten, in dem die geänderten Voraussetzungen erstmals an allen Tagen des Monats vorgelegen haben.“

10. § 18a wird § 19 und erhält folgende Fassung:

„§ 19  
**Sicherungsbeiträge**

(1) Für Versorgungsbezüge im Sinne von § 11, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. Der Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen besteht mindestens aus der Differenz aus dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der nach § 18 gezahlten versorgungsbezogenen Komponente. Der Gesamtbetrag soll nicht weniger als 20 Prozent des Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen. Der Gesamtbetrag wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Landeskirchen. Die drei Landeskirchen tragen den Versorgungssicherungsbeitrag anteilig, und zwar jeweils im Verhältnis entsprechend dem Anteil der an ihre Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse gezahlten Versorgungsleistungen.

(2) Für Beihilfekosten im Sinne von § 13, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Beihilfesicherungsbeitrag erhoben. Er wird als Zuschlag zum Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Landeskirchen.“

11. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

12. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kasse stellt – auf Grundlage der vom Verwaltungsrat festgesetzten Beiträge (§ 18 Abs. 1) – die Festsetzung der zuständigen Stelle zu.“

b) In Absatz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sicherungsbeiträge werden jährlich im Nachhinein festgestellt und am 31. Januar des Folgejahres fällig. Im laufenden Kalenderjahr sind zum 21. eines jeden Monats Abschläge in der von der Kasse festgesetzten Höhe zu leisten.“

13. Die §§ 23, 24 werden gestrichen.

14. § 23 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 23  
**Übergangsvorschrift**

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 1. Januar 2009 Anspruch auf Versorgungsleistungen gehabt haben, gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 2. Personen, die am 31. Dezember 2008 auf einer Stelle nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Satzung gemeldet waren, bedürfen keiner erneuten Anmeldung nach § 16.“

15. Der bisherige § 25 wird zu § 24.

16. Der bisherige § 26 wird zu § 25; die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25  
**Inkrafttreten“**

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. b) und § 1 Nr. 3 mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2008

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, 18. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Detmold, 15. September 2008

Lippische Landeskirche  
Lippischer Landeskirchenrat

Siegel

gez. Unterschriften

**Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Essen-Bedingrade-Schönebeck  
und Dellwig-Frintrop-Gerschede**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Bedingrade-Schönebeck und Dellwig-Frintrop-Gerschede übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**Name und Sitz des Gemeindeamtes**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Bedingrade-Schönebeck und Dellwig-Frintrop-Gerschede unterhalten ein Gemeinsames Gemeindeamt. Das Gemeindeamt führt die Bezeichnung:

„Evangelisches Gemeindeamt Essen-Nord-West“.

Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Essen.

## § 2

**Vertretung**

(1) Die Dienstaufsicht des Gemeindeamtes obliegt dem Verwaltungsausschuss. Dieser ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 12 des Verbandsgesetzes. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses versehen sein. Hierdurch werden Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(2) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 8 berechtigt und verpflichtet.

## § 3

**Verwaltungsausschuss**

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 4 genannten Angelegenheiten ordnet jedes Presbyterium der zwei beteiligten Kirchengemeinden je drei Mitglieder aus dem Presbyterium ab. Je drei weitere Mitglieder werden als Vertreter benannt. Hierbei darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Der Ausschuss wird bei jeder Neubildung der Presbyterien neu besetzt.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsausschuss wird aus seiner Mitte für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

(4) Für die Verhandlungen und die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften für das Verfahren in den Presbyterien sinngemäß. Die vom Verwaltungsausschuss zu bestimmende Gemeindeamtsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil.

## § 4

**Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

Der Verwaltungsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten nach den Richtlinien des Verbandsgesetzes. Ihm obliegen

- a) die Regelung von Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes,
- b) die Aufstellung eines Stellenplanes für das Gemeindeamt,

c) die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnung für das Gemeindeamt und die Festsetzung der Anteile gemäß § 8,

d) die Aufstellung einer Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt gemäß § 6,

e) die Führung der Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes.

## § 5

**Bedienstete des Gemeindeamtes**

Die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes werden von jeweils einer der Kirchengemeinden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses angestellt.

## § 6

**Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt**

(1) Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des Gemeindeamtes sollen durch eine Verwaltungsanweisung geregelt werden.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

(3) Eine Änderung der Verwaltungsanweisung obliegt dem Verwaltungsausschuss.

## § 7

**Ausscheiden eines Trägers**

(1) Das Ausscheiden einer Gemeinde hat gleichzeitig die Auflösung der gemeinsamen Einrichtung zur Folge.

(2) Der Anteil der ausscheidenden Gemeinde am Vermögen des Gemeindeamtes wächst der verbleibenden Gemeinde anteilig zu.

(3) Für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis maximal drei Jahre nach Ausscheiden muss der ausscheidende Träger Verluste des Gemeinsamen Gemeindeamtes anteilig mittragen, die durch Kosten entstehen, welche nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(4) Bei Auflösung des Gemeindeamtes werden die Gemeinden gemäß dem letzten Kostenverteilungsschlüssel (§ 8) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Gemeinden entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

## § 8

**Verwaltungskosten und -vermögen**

(1) Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuss jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Die Personal- und Sachkosten werden auf die beteiligten Gemeinden nach der Gemeindemitgliederzahl umgelegt. Die Anteile werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses festgesetzt.

(3) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Verteilungsschlüssel angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenteilung gültig ist.

## § 9

**Schlussbestimmungen**

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91).

(2) Die Satzung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juli 2009, frühestens am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch gleich lautende Beschlussfassungen der Presbyterien der zwei beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Diese Satzung wird in vollem Wortlaut im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung der Satzung.

Essen, den 17. März 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Bedingrade-Schönebeck

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 17. März 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Dellwig-Frintrop-Gerschede

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. April 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung der „Stiftung des Evangelischen Altencentrums Cronenberger Straße“**

### **Präambel**

Der „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ (Verband) hat durch Beschluss vom 20. Mai 2008 der „Stiftung des Evangelischen Altencentrums Cronenberger Straße“ diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit des Verbandes fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung des Evangelischen Altencentrums Cronenberger Straße“.

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen mit Sitz in Solingen.

## § 2

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Altenhilfe.

(3) Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zu Gunsten der „Evangelischen Altencentrum Cronenberger Straße gemeinnützige GmbH“, 42651 Solingen, oder deren Rechtsnachfolger, die oder der die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 26.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen des „Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Der Kapitalgrundstock soll um den Kaufkraftverlust ausgeglichen werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

## § 6

**Verbandsvorstand**

(1) Organ der Stiftung ist der Verbandsvorstand.

(2) Die Wahl zum Verbandsvorstand und dessen personelle Zusammensetzung richten sich nach § 9 Absatz 1 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(3) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gilt § 8 Absatz 2 lit. a) der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsvorstandes richtet sich nach § 9 Absatz 2 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gilt § 9 Absatz 3 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

### § 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführers des Verbandes. Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses werden dem Ev. Gemeindeamt Solingen-Altstadt übertragen,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an die Vertretung und – soweit Zustiftungen erfolgen – an den oder die Stifter,
- d) soweit Zustiftungen erfolgen: die jährliche Einladung des oder der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) Zuwendungsbestätigungen werden durch den Geschäftsführer des Verbandes rechtsverbindlich unterzeichnet.

### § 8 Rechtsstellung der Vertretung

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung der „Stiftung des Evangelischen Altencentrums Cronenberger Straße“ von der Vertretung wahrgenommen.

(2) Der Vertretung bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Vorstandes kann die Vertretung aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Die Vertretung und der Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinn-

voll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung durch die Vertretung. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss der „Evangelische Altencentrum Cronenberger Straße gemeinnützige GmbH“ oder deren Rechtsnachfolger zugute kommen.

### § 10 Auflösung

Der Vorstand kann der Vertretung die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Altenhilfe zu verwenden hat.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Solingen, den 17. März 2009

Verband Evangelischer  
Kirchengemeinden in Solingen  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. April 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Verwaltungslehrgang II 2010

868092  
Az. 13-70-12:20102

Düsseldorf, 19. Mai 2009

Am 6. September 2010 soll der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst beginnen. Er dauert voraussichtlich bis September 2012 (24 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im November/Dezember 2012 stattfinden.

Er beginnt mit einem dreiwöchigen Vorbereitungskurs gemäß § 9b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) in der Fassung vom 14. April 2005. Der Vorbereitungskurs findet parallel zu den Lehrgangswochen an folgenden Terminen statt:



6. bis 10. September 2010

8. bis 12. November 2010

6. bis 10. Dezember 2010

Der Vorbereitungskurs endet mit einer Eignungsprüfung, die aus einer fächerübergreifenden Klausur und einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer besteht. Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ist erteilt, wenn der Vorbereitungskurs mit mindestens der Note „ausreichend“ abgeschlossen wird.

Der Verwaltungslehrgang und der Vorbereitungskurs werden im Hotel- und Tagungszentrum *MutterHaus*, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Die Termine für das Jahr 2011 sind noch in Planung und werden den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß den Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebetrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswochen ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Intranet abrufbar. Für Auskünfte steht LKARin Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. (02 11) 45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Vorbereitungskurses** erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens 5. September 2009 oder mit „ausreichend“ spätestens 5. September 2006), bis zum **26. November 2009** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

868569

Az. 02-16-1:15048

Düsseldorf, 20. Mai 2009

Verband zur Förderung Evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen

Kirchenkreis: Duisburg

Umschrift des Kirchensiegels: Verband zur Förderung Evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen



Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

868648

Az. 02-10-11:1505105

Düsseldorf, 20. Mai 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, mit einem vierzackigen Stern als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

868718

Az. 02-10-11:1503304

Düsseldorf, 20. Mai 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, mit einem Stern als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

868257

Az. 02-10-11:1503904

Düsseldorf, 22. Mai 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Hangelar Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ohne äußere Umrandung, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Vikarin Ulrike Gürtler am 22. März 2009 in der Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen.

Vikarin Ulrike Verwold am 3. Mai 2009 in der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep.

### Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probedienst Simone Dors sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Gerrit Saamer sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Harry Haller mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Würselen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Andrea Moritz mit Wirkung vom 1. Mai 2009 die 14. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge im Krankenhaus St. Marienwörth in Bad Kreuznach) des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Pfarrer Thomas Fidelak mit Wirkung vom 1. Mai 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen.

### Abberufung:

Pfarrer Karoline Ebbinghaus, Kirchengemeinde Gemarkung Wupperfeld in Barmen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2009.

### Ernennungen von Beamtinnen:

Nina Köveker, Wilhelmine-Fliegener-Realschule Hilden, mit Wirkung vom 1. Juni 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Marina Rütther, Wilhelmine-Fliegener-Realschule Hilden, mit Wirkung vom 1. Juni 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

### Entlassen:

Pfarrer Jan-Lüken Schmid mit Ablauf des 20. April 2009.

### Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Horst Heydt, Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saarbrücken, in der Zeit vom 1. Juni 2009 bis 30. November 2011.

Pfarrer Hartmut Schloemann, Kirchenverband Köln und Region, in der Zeit vom 1. Juni 2009 bis 30. November 2011.

### Eintritt in den Ruhestand:

Kirchengemeinde-Amtsärztin Angelika Bolte von der Kirchengemeinde Lennep zum 1. Juni 2009.

Pfarrer Hans-Peter Blümcke, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2009.

Pfarrer Jan Olaf Eckhoff, Kirchengemeinde St. Wendel, mit Wirkung vom 1. Juni 2009.

Pfarrer Artur Spieker, Kirchengemeinde Edingen und Greifenstein, mit Wirkung vom 1. Juni 2009.



*Deine Sonne wird nicht mehr untergehen  
und dein Mond nicht den Schein verlieren;  
denn der HERR wird dein ewiges Licht sein.  
Jesaja 60,20*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Manfred Bückmann am 20. April 2009 in Meppen, zuletzt Pfarrer in der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 19. Mai 1935 in Rheydt, ordiniert am 29. Juni 1975 in Obermeiderich.

Pfarrer i.R. Karl-Ludwig Henrichs am 24. April 2009 in Mettmann, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, geboren am 14. Oktober 1928 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 12. Februar 1961 in Troisdorf.

Pfarrer i.R. Dr. Dieter Manecke am 20. April 2009 in Hürth, zuletzt Pfarrer in der Studentengemeinde Köln, geboren am 3. Mai 1937 in Forst/Lausitz, ordiniert am 14. Februar 1971 in Pulheim/Köln.

Pfarrer i.R. Peter Niels Schippel am 13. April 2009 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Cronenberg, geboren am 28. Mai 1919 in Dresden, ordiniert am 31. Januar 1954 in Wuppertal.

Pfarrer i.R. Hermann Wahl am 11. April 2009 in Herford, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Königsteele zu Essen-Steele, geboren am 8. November 1916 in Wuppertal-Langerfeld, ordiniert am 19. Mai 1966 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrer i.R. Ottmar Wassmuth am 5. April 2009 in Kassel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Malstatt, geboren am 23. Dezember 1924 in Dohrenbach, jetzt Witzenhausen, ordiniert am 24. März 1957 in Kassel.

Pfarrer i.R. Erhard Wejwer am 30. April 2009 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Paulus-Kirchengemeinde Krefeld, geboren am 10. November 1929 in Kleinwittenberg, ordiniert am 6. Mai 1956 in Berlin.

Pfarrer i.R. Karl-Hermann Weßler am 21. April 2009 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, geboren am 19. März 1923 in Essen-Borbeck, ordiniert am 9. Dezember 1953 in Runderoth.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Xanten-Mörmter, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. März 2009 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Trier ist mit Wirkung vom 1. September 2009 eine 5. Pfarrstelle (Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten Wittlich und Trier) errichtet worden.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, Kirchenkreis Ottweiler, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Würrich, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

In Zusammenarbeit mit der Landeskirche initiiert und koordiniert die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. (ESR), Düsseldorf, die schulnahe Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist für acht Jahre die Stelle der Landespfarrerin/des Landespfarrers für Schülerinnen- und Schülerarbeit nach Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Zum Aufgabebereich der Landespfarrstelle gehören folgende Schwerpunkte: Gestaltung und Weiterentwicklung der schulbezogenen Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Leitung der Dienststelle der ESR, Durchführung von Orientierungs- und Reflexionstagen mit Schülerinnen und Schülern, Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Bildungsarbeit der ESR, Erprobung und Begleitung von Modellen an den Schnittstellen von Jugendarbeit und Schule, Beteiligung am Auf- und Ausbau von Schulseelsorge, Pflege der Fach- und Servicestelle zum Bereich Jugendarbeit und Schule für Gemeinden und Kirchenkreise. Die Tätigkeit nimmt die Landespfarrerin/der Landespfarrer im Team mit einer Jugendbildungsreferentin und einem Jugendbildungsreferenten wahr, wird von einem Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und durch den Vorstand der ESR begleitet. Von Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet: Erfahrungen in der kirchlichen und/oder verbandlichen Jugendarbeit, Bewährung im Pfarrdienst, z.B. in einer Kirchengemeinde oder an einer Schule, Leitungskompetenz, Dialog- und Teamfähigkeit, Kompetenzen in jugendgemäßer Verkündigung und seelsorglicher Begleitung junger Menschen, religions- und gemeindepädagogische Fähigkeiten. Bewerben können sich ausschließlich wahlfähige Pfarrerinnen und Pfarrer der EKIR. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende der ESR, Pfarrer Stefan Bergner, Tel. (02 34) 49 07 53, E-Mail Stefan.Bergner@JJ-NRW.de. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2009 zu richten an Kirchenrat Pfarrer Dr. Stefan Drubel, Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung Bildung, IV.1, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Köln sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin für die 2. Studierendenpfarrstelle, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienstumfang wieder besetzt werden soll. Die ESG engagiert sich für Menschenrechte, Solidarität und Selbstbestimmung in Hochschule, Kirche und Gesellschaft. Sie sucht auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle seelsorgliche Tätigkeit in der Universitätsstadt Köln angeboten, in der etwa 78.500 Studierende die Universität und die Fachhochschulen besuchen. Die Stelle ist verbunden mit der stellvertretenden Dienststellenleitung für ESG und Wohnheim, in dem zurzeit 76 internationale Studierende leben. Das hauptamtliche Team besteht neben der die Dienststelle leitenden Pfarrerin aus einem Referenten für das Wohnheim und die Beratung ausländischer Studierender, einer Gemeindepädagogin, drei Mitarbeitenden im Büro (für ESG und Wohnheim 1,5 Stellen) sowie einem Hausmeister und drei Reinigungskräften für das Wohnheim. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. vom neuen Stelleninhaber erwarten wir: Teamfähigkeit, Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Das Leben einer ESG wird getragen durch Arbeitskreise sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Wir wünschen uns kreative Ideen zum Ausbau dieser Strukturen sowie eine Vermittlung zwischen Wissenschaft und Glauben. Erwartet wird zudem auch eine Präsenz an den Hochschulen (z.B. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen an verschiedenen Fakultäten oder Ringvorlesungen). Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der ESG wird erwartet, dass sie bzw. er Studierende mit spirituellen Angeboten ansprechen und seelsorglich begleiten kann. Wünschenswert sind zudem Erfahrungen im interkulturellen Bereich, um den interreligiösen Dialog an den Hochschulen weiterzuführen. Sensibilität für die Fragen des Gender Mainstreaming wird vorausgesetzt. Sie bzw. er ist für die vorhandene Netzwerkarbeit mit den Kirchenkreisen und der Stadt Köln zuständig sowie die Kontaktpflege zu den ehemaligen ESGlern. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die schwerbehindert sind, sind ausdrücklich erwünscht. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Vizepräsident Christian Dräger, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen können Sie sich an den Leitenden Dezernenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392, E-Mail juergen.sohn@ekir-lka.de, oder Pfarrerin Stephanie Schmidt-Eggert, Tel. (02 21) 94 05 22-0, E-Mail stephanie.schmidt-eggert@ekir.de, wenden.

Die Kirchengemeinde Aachen sucht ab sofort für den Gemeindebereich Aachen-Nord, Pfarrbezirk 12 – Christuskirche, eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Der bisherige Stelleninhaber ist in den Ruhestand getreten. Die Christuskirche, ein Kirchraum mit angeschlossenem Gemeindezentrum, befindet sich im Ortsteil Haaren. Der Pfarrbezirk mit ca. 2.700 Gemeindegliedern umfasst sowohl gut bürgerliche Wohnbereiche mit Einfamilienhäusern als auch dicht bebaute Straßen mit sozialen Problemen wie hohem Ausländeranteil und zunehmender Arbeitslosigkeit. Zusammen mit den beiden Pfarrbezirken Friedenskirche (11) und Versöhnungskirche (16) bildet der Bezirk 12 innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen (Gesamtgemeinde) den Gemeindebereich Aachen-

Nord mit eigenem Bereichspresbyterium. Gemeinde, Mitarbeitende und Presbyterium erwarten von ihren Pfarrerrinnen und Pfarrern Freude an der Verkündigung des Evangeliums mit dem Schwerpunkt Gottesdienst, Seelsorge, auch für Randgruppen und den einzelnen Menschen, eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen, eine Fortführung des Kanzeltausches innerhalb des Bereiches, Bereitschaft zur konzeptionellen Arbeit, Einbringung neuer Ideen und Aktivitäten, Unterstützung des Neuaufbaus der Jugendarbeit (eine neue Jugendmitarbeiterin mit 19,25/38,5 Std./W. hat vor kurzem ihre Arbeit im Bereich Nord aufgenommen), Begleitung und Förderung haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Bereitschaft, verantwortlich in den Gremien der Gesamtgemeinde mitzuarbeiten, Gespür für die ökumenischen Belange einer Diasporagemeinde. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle ist durch das Bereichspresbyterium zu besetzen. Es können nur Personen gewählt werden, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S.113f. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Aachen über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Bereichspresbyteriums, Herr Rolf Gündel, Auf der Hüls 43, 52080 Aachen, Tel. (02 41) 16 67 30, und Pfarrer Olaf Popien, Margratenstraße 2, 52070 Aachen, Tel. (02 41) 15 21 28.

Beim Kirchenkreis Moers ist baldmöglichst die 5. kreis-kirchliche Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber arbeitet am Berufskolleg für Technik Moers, das derzeit von ca. 2.000 Schülerinnen und Schülern besucht wird. Das aufgeschlossene Kollegium besteht aus ca. 75 Lehrerinnen und Lehrern. Die 25,5 Religionsstunden werden konfessionell-kooperativ sowohl in vollzeitschulischen als auch in Bildungsgängen im dualen Ausbildungssystem erteilt. Nähere Informationen über die Bildungsgänge und die Aktivitäten des BKTm sind auf der Homepage des Berufskollegs ([www.bk-technik-moers.de](http://www.bk-technik-moers.de)) zu finden. Religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Unterrichts von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Die Schulleitung unterstützt die Bereitschaft sich fortzubilden, um die mitgebrachten Fähigkeiten auszubauen und nötigenfalls zu erweitern. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte sich mit den Anforderungen evangelischen Religionsunterrichts an Berufskollegs vertraut gemacht haben. Sie/Er sollte es als Herausforderung empfinden, sich mit jungen Menschen mit unterschiedlichen Schulkarrieren, Lebens- und Arbeitsperspektiven auf den Weg zu machen. Über den Unterricht hinaus gibt es regelmäßig Bedarf für Seelsorge an Schülerinnen und Schülern, sowie dem Kollegium und Mitarbeitenden der Schule. Die Fortführung der Kooperation mit dem Sozialdienst ist dabei erwünscht. Von einer aktiven Teilnahme am Schulleben und seiner Mitgestaltung lebt auch das Berufskolleg für Technik. Ihre eigenen Ideen und Kompetenzen sollen Sie einbringen und das Leben in der Schule dadurch bereichern. Es ist gewünscht, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber Kontakt in den Kirchenkreis hinein hält. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für den ev. Religionsunterricht an den Berufskollegs im Kirchenkreis Moers, Pfarrer J. Christofzik, Tel. (0 28 45) 94 98 65. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amts-

blattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 10 14 29, 47404 Moers.

Im Kirchenkreis Oberhausen ist die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 50 %. Die Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf ist eine Gemeinde im Oberhausener Norden mit hoher Wohn- und Lebensqualität. Im Sommer 2007 hat die Gemeinde einen zweijährigen Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen und ist nun auf ca. 9.000 Gemeindemitglieder mit ca. 50 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie einem mehrere hundert Menschen umfassenden Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden angewachsen. Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten sowie zwei Gemeindezentren mit vielfältigem Angebot für alle Altersgruppen. Hauptschwerpunkt der Gemeinde ist die umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit. Das Pfarrteam arbeitet eng zusammen und hat für bestimmte Arbeitsgebiete eine bezirksübergreifende Zuständigkeit vereinbart. Zu den Aufgaben der/des zukünftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers gehört die seelsorgliche Betreuung des 1. Pfarrbezirkes (Besuche, Amtshandlungen), sie/er beteiligt sich im Rahmen ihres/seines eingeschränkten Dienstes am Predigtendienst, betreut den Lektorenkreis und die Besuchsdienstarbeit. Als weiteres gesamtgemeindliches Aufgabenfeld sieht das Presbyterium die Neukonzeption und Begleitung der Männerarbeit. Insbesondere die Generation der 30- bis 50-Jährigen soll durch neue Angebote erreicht werden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie/Er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit sein. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfr. Thomas Levin, Tel. (02 08) 69 60 11 60, als Vorsitzender, sowie Volker Luft, Tel. (02 08) 67 75 68, als stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums.

In der Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Januar 2010 die 3. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100%) durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Troisdorf, rechtsrheinisch zwischen Köln und Bonn an Agger und Sieg gelegen, ist mit 76.800 Einwohnern die größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis mit hervorragenden Verkehrsanbindungen an Köln, Bonn und die Kreisstadt Siegburg. Alle in Nordrhein-Westfalen angebotenen Schultypen sowie eine ausreichende Zahl an Kindergartenplätzen finden sich vor Ort. Die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf zählt gut 5.800 Gemeindemitglieder im innerstädtischen Bereich und ist eine von zwei evangelischen Gemeinden der Stadt. Die Gemeinde hat mit der Konzeption der Stadtkirche die Herausforderungen des städtischen Kontextes aufgenommen und sich für Menschen geöffnet, die ein eher distanziertes Verhältnis zur Kirche haben. Zugleich aber liegt der Gemeinde an einem Gemeindeaufbau, der auch längerfristige Bindungen erlaubt und Kirche als verlässlichen Ort für Glaube und Zweifel erfahrbar macht. Diese konzeptionelle Ausrichtung wird von zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium zusammen mit der Pfarrerin und den Pfarrern, dem Jugendleiter, der Kantorin und dem nebenamtlichen Organisten getragen und von einem eigenen Gemeindeamt, einer Küsterin und einem Küster unterstützt. Die Gemeinde unterhält den einzigen

evangelischen Kindergarten der Stadt und baut diesen zu einem Familienzentrum aus. Dem beschriebenen Anliegen dient die Grundentscheidung, die drei Pfarrstellen der Gemeinde (davon eine im eingeschränkten Dienst 50%) in den drei Pfarrbezirken seelsorglich zu profilieren und jeder Pfarrstelle einen funktionalen Schwerpunkt für die gesamte Gemeinde zuzuweisen. Für die dritte Pfarrstelle heißt dies: 1. Der dritten Pfarrstelle ist der pastorale Dienst im 3. Pfarrbezirk zugewiesen. Dieser Pfarrbezirk umfasst im Wesentlichen den Stadtteil Friedrich-Wilhelms-Hütte mit ca. 2.300 Gemeindemitgliedern aus unterschiedlichen Milieus. Mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Haus steht ein funktionales und gut ausgestattetes Gemeindezentrum zur Verfügung. Die Wahrnehmung der Seelsorge, die Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlicher Gestalt, der Kontakt zu den verschiedenen Gruppen und Kreisen, der Aufbau von Besuchsdienstkreisen, die Gestaltung einer zeitgemäßen Konfirmandenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen im Bezirk gehören zu den Grundaufgaben dieser Pfarrstelle. 2. Ihren funktionalen Schwerpunkt erhält die Pfarrstelle im Ausbau und der Koordination der Familienarbeit der Gemeinde. Familienfreizeiten, Krabbel- und Kleinkindgottesdienste, generationenübergreifende Angebote und andere Elemente einer familienorientierten Kirche sind vorgesehen. Hinzu kommt die Trägerverantwortung für den evangelischen Kindergarten sowie das im Aufbau befindliche Familienzentrum. Gesucht wird für diese Pfarrstelle eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die/der die beiden Schwerpunkte (pastoraler Dienst im 3. Pfarrbezirk und Familienarbeit in der gesamten Gemeinde) mit Engagement und Kreativität annimmt, gesamtgemeindliche Arbeitsteilung bejaht und bereit ist zu Kooperation und Absprache mit allen Hauptamtlichen. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 603, im Internet unter [www.evangelischtroisdorf.de](http://www.evangelischtroisdorf.de) und beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Dietmar Pistorius, Viktoriastraße 3a, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 12 67 80, oder bei Kirchmeister Jochem Velske, Orchideenplatz 11, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 8 19 05. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die neu errichtete 5. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Trier, Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten Wittlich und Trier, ist ab 1. September 2009 im uneingeschränkten Dienst zu besetzen. Dienstsitz ist Wittlich. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Zu den Vollzugsanstalten in Wittlich gehören eine Justizvollzugsanstalt für Männer, die Jugendstrafanstalt, ein Vollzugskrankenhaus und eine Vollzugsschule. Durch den Neubau, der im September 2009 seiner Bestimmung übergeben werden soll, und die wachsende Zahl der Gefangenen wird eine zweite Pfarrstelle erforderlich. Der Inhaberin/Dem Inhaber der 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt künftig die Seelsorge in der Jugendstrafanstalt in Wittlich sowie in der Vollzugsanstalt in Trier. Die Jugendstrafanstalt (JSA) in Wittlich umfasst bisher insgesamt ca. 160 Haftplätze. Neben den allgemeinen Abteilungen für U-Haft und Strafhäft mit je elf jugendlichen Gefangenen gibt es seit Oktober 2008 zwei sozialtherapeutischen Abteilungen mit je zehn Haftplätzen, ferner 15 Plätze im Freigängerhaus. Gottesdienste finden wöchentlich gemeinsam mit den Männern im großen Kirchsaal statt. Zu den Aufgaben der Seelsorgerin/des Seelsorgers gehören außer Einzelgesprächen, Gruppenarbeit, Angehörigenarbeit die Bereitschaft zu Sonderbesuchen sowie bei Bedarf Angebote an die Bediensteten. Zur JVA Trier gehören etwa 170 Haftplätze (U-Haft und Strafhäft). Gottesdienste finden hier bisher samstags 14-tägig

statt. Um für seelsorgerliche Gespräche eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, soll die/der künftige Seelsorgerin/Seelsorger zumindest an zwei Tagen präsent sein. Eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder entsprechende Fortbildung sowie Teamfähigkeit sind für den Umgang mit Gefangenen und Bediensteten unerlässlich, Lebensreife und Berufserfahrung wünschenswert. Die Bereitschaft zur Seelsorge auch mit Konfessionslosen sowie Angehörigen anderer Religionen, zur Weiterbildung in spezifischen, den Strafvollzug betreffenden Fragen und zur Supervision setzen wir voraus. Die Bediensteten, die Fachdienste (psychologischer Dienst, Sozialdienste und -therapeuten), zwei katholische und der evangelische Kollege freuen sich auf die Zusammenarbeit. Auskünfte erteilt der Pfarrstelleninhaber der 1. Pfarrstelle an der JVA Wittlich, Pfarrer Hein, Tel. (0 65 71) 6 91-123 oder (0 65 71) 1 49 96 68. Das Besetzungsrecht für die neu eingerichtete Pfarrstelle liegt bei der Kirchenleitung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Waldbröl ist eine lebendige Kirchengemeinde im landschaftlich reizvollen Süden des Oberbergischen Kreises mit 8.000 Gemeindemitgliedern und 2,5 Pfarrstellen in Waldbröl und den umliegenden Dörfern. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Jugenddiakonin/einen Jugenddiakon für unsere Konfirmanden- und Jugendarbeit im Umfang von 100%. Die Vergütung ist in einem angemessenen Rahmen verhandelbar. Wir sind eine Kirchengemeinde mit einer vielseitigen Kinder-, Teenie- und Freizeitarbeit. 17 Gruppen werden von 80 Mitarbeitenden geleitet. Die Chancen der Konfirmandenarbeit für die Jugendarbeit möchten wir nutzen, indem wir eine hauptamtliche Bezugsperson suchen, mit der wir neue Modelle der Konfirmanden- und Jugendarbeit gemeinsam entwickeln wollen. Die Schwerpunkte unserer Konfirmanden- und Jugendarbeit liegen in der Musik- und Sportarbeit, in Gruppen, Jugendgottesdiensten, dem Kontakt zu Schulen und in Freizeiten. Ein motiviertes Team von Ehrenamtlichen und der Hauptamtliche für Jungschar- und Kindergottesdienstarbeit freuen sich auf die Zusammenarbeit. Wir suchen einen jüngeren dynamischen Menschen, der Jugendliche für den Glauben an Jesus Christus begeistern möchte. Die Stelle ist für eine Erprobungsphase zunächst auf maximal fünf Jahre befristet. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Kirchengemeinde Waldbröl, Gemeindeamt, Wiedenhof 12 b, 51545 Waldbröl. Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage [www.ev-kirche-waldbroel.de](http://www.ev-kirche-waldbroel.de). Für Fragen steht Pfarrer Jochen Gran zur Verfügung, Tel. (0 22 91) 92 14 30, E-Mail [j.gran@ev-kirche-waldbroel.de](mailto:j.gran@ev-kirche-waldbroel.de).

Der Kirchenkreis Dinslaken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Der Kirchenkreis Dinslaken errichtet zum 1. Januar 2010 zwei Einrichtungen. Die „Evangelische Kinderwelt“ wird neue Trägerin der bisher von den Kirchengemeinden getragenen 18 Kindertageseinrichtungen. Die Wahrnehmung der organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und personalwirtschaftlichen Aufgaben, ein gemeinsames Personalmanagement und ein neues Trägerkonzept sind Grundlage für qualitativ hochwertige Angebote zur frühen Bildung und Förderung von Kindern. Das „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Dinslaken“ nimmt Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und weitere kirchliche Einrichtungen wahr. Es wird

als Dienstleister seine Aufgaben ausgerichtet an den Zielen „Wirtschaftlichkeit“, „Leistungssicherheit“ und „Entwicklung innovativer Konzepte“ erbringen. Freundlichkeit gegenüber Mitarbeitenden sowie Gemeindemitgliedern ist eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung dieser Ziele. Als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer übernehmen Sie die operative Verantwortung für beide Einrichtungen. Dabei arbeiten Sie im Bereich „Evangelische Kinderwelt“ eng mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Dinslaken zusammen. Sie sind insbesondere verantwortlich für die strategische Entwicklung der beiden Einrichtungen zu fachlich kompetenten Dienstleistern, die wirtschaftliche Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr im Rahmen der strategischen Vorgaben der betreffenden Fachausschüsse des Kirchenkreises, das Personalmanagement und die Mitarbeiterführung, die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans. Sie verfügen über die Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen oder allgemeinen Verwaltungsdienst, gerne mit Zusatzqualifikation im betriebswirtschaftlichen Bereich, Erfahrungen in einer Führungsposition in kirchlichen oder kommunalen Verwaltungen bzw. bei Wohlfahrtsverbänden oder vergleichbaren Organisationen. Sie überzeugen durch selbstständige Arbeitsorganisation und die Bereitschaft, Entscheidungen in Abstimmung mit den Leitungsorganen zu treffen, kooperativen Führungsstil und Kommunikationsvermögen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Wir bieten eine verantwortungsvolle Leitungsaufgabe mit einer der Position angemessenen Vergütung nach BAT-KF. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist die Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich. Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken. Für weitere Informationen steht Ihnen Pfarrer Dringenberg, Tel. (02 03) 47 26 27, zur Verfügung.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeit-Kirchenmusikerin oder einen -Kirchenmusiker (B-Stelle) für die Evangelische Kirchengemeinde U e r d i n g e n. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde Uerdingen besteht aus den Bezirken Uerdingen und Linn/Gellep-Stratum im Osten der Großstadt Krefeld. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, ein Dienstraum befindet sich im Kirchturm. Wir haben drei Gottesdienststätten, wobei sonntags jeweils in zweien Gottesdienst gefeiert wird; zusätzlich finden Gottesdienste in Altenheimen sowie zahlreiche Schulgottesdienste statt. In der Michaelskirche unterhalten wir eine – letztes Jahr restaurierte – große van-Vulpen-Orgel (III/32) sowie eine Chororgel (II/14); eine weitere elektrische Truhenorgel steht in der Turmkapelle, in der die Gottesdienste im Winter stattfinden.

den. Die Johanneskirche in Linn sowie das Gemeindehaus in Stratum verfügen jeweils über eine kleine Truhenorgel und ein Klavier (Linn I/8; Stratum II/7). Es gibt eine Chorgemeinde, die zzt. ca. 25 Mitglieder umfasst, und bisher sowohl einen Kinderchor als auch einen Jungen Singkreis. Die Konzertarbeit wird durch einen Förderkreis für Kirchenmusik unterstützt. Wünschenswert ist Offenheit für die Kinder- und Jugendarbeit. Wichtig ist uns die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit insgesamt (es gibt einen Posaunenchor unter ehrenamtlicher Leitung sowie eine Dame, die Flöten- und Gitarrenkurse anbietet und damit vereinzelt in Gottesdiensten auftritt; eine Band nutzte bisher das Büro des Kirchenmusikers auch als Probenraum). Termine zur persönlichen und künstlerischen Vorstellung sind für Dienstag, den 27. Oktober 2009, und Donnerstag, den 29. Oktober 2009, vorgesehen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 18. September 2009 an die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen, Am Zollhof 1a, 47829 Krefeld, schicken sollten. Auskünfte erhalten Sie im Gemeindebüro unter Tel. (0 21 51) 48 06 01 oder unter [info@uerdingen-evangelisch.de](mailto:info@uerdingen-evangelisch.de).

#### Literaturhinweise:

**400 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath 1609 – 2009.** Festschrift. Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath. Verantw.: Axel Stein. Solingen 2009, 66 S., Abb.

Joachim Daebel: **Synode Moers 1608–2008.** Festschrift und Ausstellungskatalog zum 400-jährigen Bestehen des Kirchenkreises Moers. Mit einem Festvortrag von Heiner Faulenbach und Beiträgen von Ferdinand Isigkeit und Hartmut Becks. Hg.: Kirchenkreis Moers. Moers: Brendow 2008, 200 S., Abb. ISBN 978-3-86506-256-7

Wolf Krötke: **Barmen – Barth – Bonhoeffer.** Beiträge zu einer zeitgemäßen christozentrischen Theologie. Bielefeld: Luther-Verlag 2009, 519 S. (Unio und confessio 26). ISBN 978-3-7858-0564-0

#### Berichtigung zum KABI 04/2009

Im KABI 04/2009 auf Seite 146 muss es bei der Rubrik Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung richtig heißen:

Bei dem Prädikanten **Thomas Kretzschmar**, Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---